

CH-3003 Bern

An alle beaufsichtigten Schadenversicherungsunternehmen und Krankenkassen, welche Zusatzversicherungen anbieten

Referenz: V-MKU

Kontakt: Schardt Dietrich

Telefon direkt: +41 31 327 94 68

E-Mail: dietrich.schardt@finma.ch

Bern, 21. Dezember 2009

FINMA-Mitteilung 4 (2009)

Schadenversicherung – Zulassung von Forderungen gegen Rückversicherer zur Bestellung des gebundenen Vermögens

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Mitteilung regelt das Verfahren betreffend Anträge zur Anrechnung von Forderungen aus Rückversicherungsverträgen für die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen und nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass im konkreten Einzelfall von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

1. Grundsätzliches

Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens wird in der Schadenversicherung, gleich wie in der Lebensversicherung, ohne Berücksichtigung der Rückversicherung ermittelt (Bruttoprinzip; Art. 68 Abs. 1 Bst. a der Aufsichtsverordnung, AVO; SR 961.011).

Art. 68 Abs. 2 AVO erlaubt es einem Schadenversicherungsunternehmen, die ganze oder teilweise Anrechnung von Forderungen aus Rückversicherungsverträgen (rückversicherter Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Art. 69 AVO) als Vermögenswerte zur Bestellung des gebundenen Vermögens zu beantragen.

Referenz: V-MKU

Die zur Anrechnung beantragten Forderungen sind inklusive aller ergänzenden Angaben in das entsprechende Formular¹ einzutragen. Sofern Rückversicherungsverträge mit Zweigniederlassungen abgeschlossen wurden, sind Name und Sitzland des Hauptsitzes der Gesellschaft aufzuführen.

2. Allgemeine Kriterien für die Anrechnung im gebundenen Vermögen

Ein Antrag auf Zulassung von Forderungen gegen Rückversicherungsunternehmen zur Bestellung des gebundenen Vermögens wird genehmigt, wenn und soweit dies, wie in Art. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) festgehalten, die Interessen der Versicherten und die Solvenz des Direktversicherungsunternehmens nicht gefährdet sind.

Die Genehmigung kann umso eher erteilt werden, je grösser sich die Sicherheit einer Befriedigung der Forderung gegenüber dem Rückversicherer präsentiert. Wesentlicher Anhaltspunkt für den Umfang der Anrechnung bildet die Finanzkraft des Rückversicherers. Für die Bewertung der Finanzkraft des Rückversicherers orientiert sich die FINMA in der Regel am „Financial Strength“-Rating des Rückversicherers, mit dem der Rückversicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Dabei wird auf die Bewertung der Agenturen A.M. Best, Fitch, Moody's und Standard & Poor's abgestellt.

Falls der Antragsteller Forderungen gegen mehrere Rückversicherer einer Rückversicherungsgruppe zur Anrechnung beantragt, orientiert sich die zulässige Anrechnung am Gesamtexposure gegenüber der jeweiligen Rückversicherungsgruppe.

Für die Zulässigkeit der Anrechnung ist unbeachtlich, ob eine Forderung gegenüber einem unabhängigen Rückversicherungsunternehmen oder einem gruppen- oder konglomeratsinternen Rückversicherer im Sinne von Art. 64 oder Art. 72 VAG beantragt wird.

3. Klassifizierung der Forderungen

3.1 Forderungen gegenüber einem Rückversicherer mit Rating

Vorbehaltlich besonderer Umstände gelten Forderungen gegenüber Rückversicherern mit Rating innerhalb der in der folgenden Übersicht genannten maximalen Grenzen grundsätzlich als unbefristet zur Anrechnung zugelassen:

Anforderungen an das Rating des Rückversicherers / der Rückversicherungsgruppe	Anrechenbarkeit
Das Rating ist gleich oder höher als: <ul style="list-style-type: none"> • A.M. Best: A+ • Fitch: AA- • Moody's: Aa3 • Standard & Poor's: AA- 	Die Forderungen werden zu 100% angerechnet; pro Rückversicherer dürfen die Forderungen 20% des Sollbetrages des gebundenen Vermögens aber nicht überschreiten

¹ Das Formular ist abrufbar unter: http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/versicherungen/Documents/formular_rueckversicherer_2010_d_f_e.xls. Zusätzlich ist das Formular in FIRST unter ‚Downloads / Gebundenes Vermögen‘ zu finden.

Referenz: V-MKU

Anforderungen an das Rating des Rückversicherers / der Rückversicherungsgruppe	Anrechenbarkeit
Das Rating ist gleich oder zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • A.M. Best: A- und A • Fitch: A- und A+ • Moody's: A1 und A3 • Standard & Poor's: A- und A+ 	Die Forderungen werden zu 100% angerechnet; pro Rückversicherer dürfen die Forderungen 10% des Sollbetrages des gebundenen Vermögens aber nicht überschreiten
Das Rating ist gleich oder zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • A.M. Best: B+ und B++ • Fitch: BBB- und BBB+ • Moody's: Baa3 und Baa1 • Standard & Poor's: BBB- und BBB+ 	Die Forderungen werden zu 100% angerechnet; pro Rückversicherer dürfen die Forderungen 5% des Sollbetrages des gebundenen Vermögens aber nicht überschreiten
Das Rating ist tiefer als: <ul style="list-style-type: none"> • A.M. Best: B+ • Fitch: BBB- • Moody's: Baa3 • Standard & Poor's: BBB- 	Keine Anrechnung möglich

Wird der Rückversicherer von mehr als einer Rating-Agentur bewertet, ist in der Regel für die Einstufung die jeweils aktuellste Bewertung massgebend.

Will das Versicherungsunternehmen ausnahmsweise über die oben genannten Limiten hinausgehende Forderungen aus Rückversicherungsverträgen anrechnen, hat es dafür – unabhängig von der Forderungshöhe – einen schlüssig begründeten Antrag einzureichen. Die Anrechnung erfolgt befristet.

3.2 Forderungen gegenüber einem Rückversicherer ohne Rating

Will das Versicherungsunternehmen eine Anrechnung von Forderungen aus Rückversicherungsverträgen gegenüber einem Rückversicherer ohne Rating erwirken, hat es – unabhängig von der Forderungshöhe – einen schlüssig begründeten Antrag einzureichen. Die Anrechnung erfolgt befristet.

3.3 Forderungen gegenüber dem Schweizerischen Elementarschaden-Pool und dem Schweizer Pool für Luftfahrtversicherungen

Forderungen gegenüber dem Schweizerischen Elementarschaden-Pool und dem Schweizer Pool für Luftfahrtversicherungen können bis jeweils maximal 10% des Sollbetrages des gebundenen Vermögens angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt befristet.

Referenz: V-MKU

4. Verfahren

Ein Antrag zur Anrechnung von Forderungen aus Rückversicherungsverträgen kann durch die Beaufichtigten jederzeit gestellt werden. Dem Antrag ist das vollständig ausgefüllte Formular beizulegen. Eine Anrechnung ist in jedem Fall nur bei namentlicher Auflistung des betroffenen Rückversicherers unter Aufführung aller erforderlichen Angaben möglich.

Der Antrag ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Wird ein Antrag durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung im Original nachzuweisen.

Die FINMA prüft Anträge gemäss den vorliegend aufgeführten Kriterien und genehmigt gegebenenfalls die anrechenbaren Anteile der jeweiligen Forderungen auf der Basis von Prozentsätzen des Sollbetrages des gebundenen Vermögens.

Forderungen, welche den unter Ziffer 3.1 genannten Kriterien entsprechen und welche die unter Ziffer 3.1 genannten prozentualen Anteile am Sollbetrag des gebundenen Vermögens nicht übersteigen, gelten mit dem Antrag als zur Anrechnung zugelassen, sofern die FINMA nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang schriftlich die automatische Anrechnung ablehnt.

Für Forderungen, welche die unter Ziffer 3.1 genannten Grenzen übersteigen, sowie für unter Ziffer 3.2 beschriebene Forderungen können im Rahmen der Prüfung neben der Finanzkraft des Rückversicherers weitere Risikoindikatoren berücksichtigt werden. Die Gesamtsituation und insbesondere die Risikotragfähigkeit des antragstellenden Versicherungsunternehmens werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Forderungen gegen die Rückversicherer, welche die unter Ziffer 3.1 genannten Grenzen übersteigen, sowie die unter Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 beschriebenen Forderungen dürfen vom Direktversicherer zur Bestellung des gebundenen Vermögens erst verwendet werden, nachdem dies von der FINMA genehmigt wurde.

5. Meldepflicht bei einer Änderung der Finanzkraft des Rückversicherers

Angesichts der Bedeutung der finanziellen Situation der Rückversicherer ist es unerlässlich, dass das Versicherungsunternehmen die FINMA unverzüglich informiert, wenn sich die Finanzkraft eines der für die Anrechnung an das gebundene Vermögen vorgesehenen Rückversicherungsunternehmens wesentlich verschlechtert. Die FINMA behält sich vor, in diesen Fällen die Anrechnung der entsprechenden Forderungen erneut zu überprüfen. Eine solche Meldung hat insbesondere auch dann zu erfolgen, wenn das Rating des Rückversicherers durch eine der obgenannten Rating-Agenturen zurückgestuft wird.

6. Prüfung der Anrechnung bzw. der Berücksichtigung durch die externe Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle überprüft die Einhaltung der vorliegenden Regelung betreffend die Anrechnung der Forderungen gegen die Rückversicherer anlässlich der Prüfung des gebundenen Vermögens (FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“, welches auf die BPV-RL 6/2007 „Tätigkeit externer Revisionsstellen“ vom 21. November 2007 verweist).

Referenz: V-MKU

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Versicherungen

Dr. René Schnieper

Hans Peter Gschwind

Archiv